

Künstliche Intelligenz und Kunstfreiheit: wie programmiert man das Grundrecht auf Kunstfreiheit in die Artificial Intelligence?

Miriam Ommeln

Abstract: Üblicherweise verbindet man von vornherein die Entscheidungssysteme der Artificial Intelligence mit dem Gedankengut von rationalen Überzeugungen und Ergebnissen, wobei sich die technikfreisetzenden und -begrenzenden Zielvorstellungen schon irgendwie vernünftig und sinnvoll handhaben lassen können. In weiten Teilen trifft das auch tatsächlich zu. Diese schon klassisch zu nennende Annahme erhält jedoch eine völlig andere Qualität durch die zunehmende Fragmentisierung von Codes sowie durch die Informatisierung der Dinge und ihrer smarten Vernetzung, was sich in einer Juridifizierung der dinglichen Umwelt äußert. Geht man über das Internet der Dinge oder die Industrie 4.0 hinaus und folgt dem Imperativ des Innovationszwangs betritt man das Gebiet des Bioinformativrechts¹, bei dem eine Verschmelzung von Dingen mit Menschen rechtlich untersucht wird. Dabei kann man feststellen, dass die heute am naheliegendsten Bedenken bei der Umsetzung der Rechte, wie z.B. auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der Schutz der Privatsphäre oder das Gleichheitsgrundrecht, in der Technik- und Gesetzesfolgenabschätzung nicht weit genug reichen.

Ein relevanter und nicht zu unterschätzender Prüfstein für das Konzept der Menschenrechte ist meines Erachtens das Grundrecht der Kunstfreiheit. Warum? Zum einen wird die Kunstfreiheit wohl erst spät in der Entwicklung der Künstlichen Intelligenz zum juristischen Problem heranreifen, jedoch sollte sie aufgrund ihrer Komplexität und existenziell wichtigen Bedeutung so früh wie möglich mitbedacht und gegebenenfalls implementiert werden. Zum anderen ist sie, anschaulich gesprochen, als ‚leibliches Pendant‘ und gleichberechtigte, oftmals vernachlässigte ‚kleine Schwester‘ zur Meinungsfreiheit bzw. Gedankenfreiheit in philosophischer und technologischer Darstellungs- und Denkweise etwas völlig Anderes als diese. In meinem Beitrag werde ich die Implikationen näher beleuchten und ausführen, welche weitreichende Konsequenzen dies auf die Fähigkeit der Entscheidungsfindung und das Rechtsempfinden von Demokratien haben kann.

1 Einleitung

Die sich abzeichnende technologische Entwicklung, die die Bereiche der Natur- und Lebenswissenschaften ineinander aufgehen lassen und sie dabei wechselseitig aufeinander bezogen funktionalisieren will, die Subjekt- und Personenanteile mit Objektanteilen vermischen möchte, stellt eine für uns und unser Jahrhundert sich bietende Extremposition dar, um zum einen die Menschenrechte, insbesondere die Frage nach der prinzipiellen Möglichkeit

¹ Malte-Christian Gruber: *Bioinformativrecht*. In: *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)*, Jahrgang 216 (2016), Heft 1-2, S. 342-344 (3).

ihrer technischen Realisierbarkeit, in den Blick zu nehmen, und zum anderen, zu hinterfragen, woher die Ethiken ihre moralischen Grundfeste beziehen, die sie in diesem Szenario überdauern lassen.

Die Analyse der Universalität der Menschenrechtsidee in ihrer Historie und ihrem ideengeschichtlichen Vorkommen in außerwestlichen Traditionen von Ludger Kühnhardt bilanziert: „daß das Menschenrechtskonzept im Sinne des Gedankens unveräußerlicher, angeborener und vorstaatlicher Menschenrechte keine parallele universelle Ausbreitung gefunden hat. Es ist zunächst das Ergebnis der historisch-geisteswissenschaftlichen Entwicklung des Westens geblieben, ohne Entsprechungen in den anderen politischen Kulturen [...]. Die weltweite Ausbreitung der Menschenrechtsidee, ihre Umdeutung und das zeitgeschichtliche apologetische Interesse, sie auch als außerwestliches Traditionsgut beweisen zu wollen, sind eindeutig Folgen der Berührung mit dem Westen und der davon ausgehenden Dynamik der Menschenrechtsidee selbst.“² Dieser Befund spiegelt sowohl das Bemühen um die eigene Selbstdarstellung als auch die latente Haltung des Ressentiments und des moralischen Machtanspruchs wider, – *und zwar bei jedem einzelnen*. Dieser unerbittlich geführte Wettkampf um die Deutungshoheit und die Geltungsansprüche führt unweigerlich zu einer „Moralisierung der Rechtsordnung, oder umgekehrt betrachtet, zu einer Juridifizierung der Moral.“³ Doch die Instrumentalisierung von Moral und Recht unterliegt einem fundamentalen Missverständnis im Namen jener Idee, die sie anführt: „Grundrechte aber sind kein ethisches Pflichtprogramm für alle, sondern stellen im Kern Freiheitsrechte dar, die zur Differenzierung berechtigen.“⁴, wie Horst Dreier ausführt, und weiter fortfahrend klarstellt: „In Summa: Die Verfassung ist nicht die Instanz für letzte, sondern nur für vorletzte Fragen. Sinngebung zählt nicht zu den Aufgaben des Staates. [...]. Wie hingegen unser persönlicher Weg zum Seelenheil aussieht, entzieht sich demokratischer Abstimmung.“⁵

Doch selbst wenn es ethische Pflichtprogramme gäbe, und selbst bei bestehenden Normen und Gesetzen, oder durch Erziehungs- und Bildungsprogramme lässt es sich nicht erzwingen, dass der eine dem anderen echte Achtung, Verständnis, Freundschaft oder gar Liebe entgegenbringt; was idealiter zu einer gesellschaftstragenden Idee beitragen helfen würde. Konsensforderungen haben ihre Grenzen am Individuum: seine Gedanken und Emotionen, seine Vorlieben und Abneigungen lassen sich weder von der Moral noch von der Ethik her erfassen und durchsetzen. Das bekannte Volkslied über die Gedankenfreiheit bringt diese anthropologische Konstante wunderbar auf den Punkt, zum Beispiel in der 4. Strophe: „Ich denk was ich will/ und was mich erquicket,/ Und das in der Still/ Und wenn es sich schicket;/ Mein Wunsch und Begehren/ Kann Niemand mir wehren;/ Wer weiß was es sei?/ Die Gedanken sind frei.“⁶ Das unablässige Streben nach Selbstverwirklichung und Freiheit in der Menschheitsgeschichte zeugt in ihrer Ideengeschichte zugleich von ihrem partiellen Scheitern und von erneuten Gewaltausbrüchen, da jede Idee, so ernsthaft und ehrenhaft sie auch gedacht

² Ludger Kühnhardt: *Die Universalität der Menschenrechte*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Bd. 256, 1991, S. 231.

³ Horst Dreier: *Gilt das Grundgesetz ewig?* München: Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Reihe Themen, Bd. 91, 2009, vgl. S. 110.

⁴ Ebd., S. 111.

⁵ Ebd. S. 113.

⁶ Fliegendes Blatt in Achim von Arnims Sammlung *Sieben sehr schöne Neue Lieder*. Um 1800. In: Wolfgang Steinitz: *Deutsche Volkslieder demokratischen Charakters aus sechs Jahrhunderten*. Bd. 2, Berlin, 1962, S. 163f.

und umgesetzt sein mag, an der mangelnden Perspektivität und der Komplexität des Ganzheitlichen scheitert. Das Manko zeigt sich bereits im Kleinen u.a. in dem Vorkommen von Machtansprüchen und Gewalt in der Familie, beim Mobbing in der Schule und am Arbeitsplatz, es setzt sich fort über die (kriegerische) Feindschaft von Volksgruppen und -stämmen untereinander, obwohl sie von gleicher Hautfarbe sind und dem gleichen kulturellem Background angehören, und damit eine Verhaltensweise darstellen, die auf allen Kontinenten gleichermaßen gültig, zu beklagen ist, bis hin zu den gesteigerten, großen länderübergreifenden und erdumspannenden Konflikten.⁷

Die entgegen aller Erwartungen und Hoffnungen der Pionierzeit des Internets sich herausbildende ökonomische Vereinnahmung, die den Gleichklang von Mode und Zeitgeist, also von Geschmack und normierbarem Selbstbild forcieren muss, oder jene Meinungsmanipulationsversuche, die allzu leicht in Filter Blasen enden, lassen vermuten, dass die gesellschaftspolitischen Lösungsversuche mithilfe der Technologien der Künstlichen Intelligenz, welche eine stetig umfassendere Immersivitätssteigerung mit sich bringen, nicht einfacher werden, zumal derzeit in der Tendenz der Nutzerinnen und Nutzer eine moralische Grundhaltung erkennbar ist, die ihre Rechtfertigung aus der folgenden, zusammengefassten, scheinbar harmlosen Formulierung bezieht: ‚Man wolle niemandem schaden, sondern sich selbst schützen und daher in den Mittelpunkt stellen.‘ In solchen Aussagen können narzisstische Wesenszüge durchscheinen, die mit ihrem charakteristischen wutbeladenem Verhalten bis hin zu blindem Hass und Rachegefühlen eine nachtragende Haltung, unfähig zur Empathie und zum unverzichtbaren Verzeihen, zum Tragen bringen.⁸ Und doch währte sich noch jedes Zeitalter und jede Generation im Besitz einer überlegeneren Moral und Kulturleistung, als die ihnen vorhergehenden, und begehen ihrerseits umgehend Fehler, die wiederum erst im Rückblick gewertet werden können.

Technik- und Werkzeugherstellung nahmen nun schon immer Maß am Menschen, und der Mensch fügt sich in sie ein. Mit dem Stillen von Bedürfnissen und Wünschen durch technische Errungenschaften und ihren zeitvertreibenden Erfindungen gehen auf der anderen Seite die Entfremdung von Natur, Umwelt, und dem Menschen selbst einher; es könnte, einer Sogwirkung vergleichbar, eine entwicklungsbedingte *phasen- und schrittweise Entfremdung* und Entfernung von *Leib, Vernunft(sgebrauch) und endlich von Emotionen* vor sich gehen. Die im Gegensatz zu den früher entwickelten Technikprodukten zunehmende Verknüpfung und Vermischung von Moral mit Technik und der sich manifestierende Eingang moralischer Urteile in die Systemarchitekturen und ihre technologische Verfestigung, lassen die Frage aufkommen, woher die Ethiken ihre jeweilige Evidenz sowie ihre moralischen Grundfeste beziehen. In dem von alters her bestehenden engen philosophischen Zusammenhang vom Guten und dem Schönen und dem bis heute offenen Dissens über die Bedeutungsverteilung, teile ich die Grundannahme der Verwurzelung des Moralischen im Ästhetischen.⁹

⁷ Inwiefern „Die Ethik sich als philosophische Freiheitslehre bestimmt“ (vgl. S. 182), und wo ihre Ziele und Grenzen liegen, lässt sich nachverfolgen in dem lesenswerten Buch von Annemarie Pieper: *Einführung in die Ethik*. Tübingen, Basel, 2007.

⁸ Bezeichnender Weise nimmt das allgemeine Strafbedürfnis trotz der Berufung auf aufklärerisches Gedankengut zu. In der Kriminologie spricht man seit Jahren von einer punitiven Wende. Eine Hinterfragung des Rachedenkens, gerade heutzutage, scheint dringend angeraten. Vgl. Jochen Bung: *Nietzsche über Strafe*. In: *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft*. Bd. 119 (1), 2007, S. 120-136.

⁹ Gesellschaftspolitisch stark geprägte und veranlagte Charaktere scheinen *eo ipso* eher dem Primat der Ethik zu zuneigen, während vergleichsweise unpolitische und anderweitige Mentalitäten diesen schnell als allzu einseitig

2 Das Verhältnis von Ethik und Ästhetik

Moralische Einschränkungen und Beschränkungen sind zugleich auch immer Einschränkungen und Beschränkungen von leiblicher Ausdruckskraft, von Bewegungschoreographie und Wahrnehmungsfiguren sowie aller Arten von Impulsen des Vorwärtsdrängendem. Geschmack und Auswahl bestimmen hingegen die Vielfalt und Entwicklungen, da jeder das zu ihm Passende bevorzugt und das Begehrte handelnd erstrebt. Moralische und ethische Bedenken werden in der Regel bei dem Streben nach dem Schönen und dem Seltenen und bei dem Erstaunen vor dem Ungewöhnlichen bei Seite geschoben. Die ästhetische Aufmerksamkeit und das ästhetische Begehren und Handeln gehen nicht in einer verortbaren, übergeordneten Ziel- und Zweckerfüllung auf, sondern sie stellen durch die offengehaltene Möglichkeit des Geschmacks die Offenhaltung des Flusses des Werdens und der Zeitabläufe eines Geschehens überhaupt. Es handelt sich hierbei nicht um den Menschen, um seine moralische Selbstbezogenheit, was nach Freud im weitesten Sinne einer *ethischen Kränkung* gleichkommen mag, sondern um die *wirkende Zeitkomponente an sich*, welche durch die nichtfestlegbare und nicht durch Gebote und Verbote erzwingbare ästhetische Wesenheit wirkt.

Wie weit die Offenheit und Potenzialität der Ästhetik reichen, kann man beispielsweise mit Platon begreifen, indem er in einem seiner Dialoge auf den Grenzbereich von Ethik und Ästhetik verweist und Sokrates notgedrungen erkennen muss: „Nun aber ist uns ja das Wesen des Guten in die Natur des Schönen entwichen.“¹⁰ (*Philebos* 64e5-6). Dies bedeutet, dass sich die Macht und Mächtigkeit des Guten nicht als Idee einfangen lässt, und im Schönen zwar geborgen und verborgen, sich des Zugriffs entzieht. Die Zuflucht des Guten im Schönen kann lediglich durch nicht willentlich herbeigeführte und nicht festzuzurende Momentaufnahmen entborgen werden.¹¹ Die Epiphanie führt aus dem Gewohnheitsmäßigen heraus, welches sich verfestigt und alle Dinge durch die festgefahrene Unaufmerksamkeit gleichsam abtötet und sie ihrer Einmaligkeit und besonderen Schönheit beraubt, was im Bereich der Ethik und Moral zu verkrusteten, nivellierenden Normforderungen und zu unmenschlicher Prinzipientreue führt, und bezogen auf die Kunst sich als Kitsch und Klischeebildung ausbildet, wobei diese, wenn sie uninspirierend geworden sind, den interpretatorischen Spielraum einengen und verlassen.

Das Grundgesetz der Kunstfreiheit geht der Meinungsfreiheit als *lex specialis* vor, da sie zusätzlich noch mindestens ein weiteres Merkmal enthält. Die Kunstfreiheit gewährleistet sowohl den Werk- als auch den Wirkungsbereich, und die Offenheit des Kunstbegriffs ist garantiert.¹² Aufgrund des offenen Kunstbegriffs bzw. der unabschließbaren Verweis- und

und machtgeleitet im Sinne Nietzsches empfinden. Die bereits in der Antike einsetzenden Versuche der Zensur von Kunst, wie in Platons Werk *Politeia* oder seine Ablehnung von Interdisziplinarität (397e-398b), unterstreichen nur noch jenes Unbehagen. Gegenpositionen seien mitnichten verhohlen: z.B. eine Übersicht von Platon bis zur Postmoderne bei Dagmar Fenner: *Kunst – jenseits von Gut und Böse?* Tübingen, Basel, 2000. Neuere Positionen enthält der Sammelband: Ursula Franke, Josef Früchtel (Hg.): *Kunst und Demokratie*. Hamburg, 2003.

¹⁰ In der Übersetzung von Ludwig Georgii. In: *Platon, sämtliche Werke*. 3 Bde., Dritter Band, Heidelberg, o.J. Vertiefende und weiterführende Veröffentlichungen zum Thema des Beitrags bei Miriam Ommeln: *Ästhetisches Denken als Gegenargument zum Transhumanismus*. In: *Transhumanismus. Über die Grenzen technischer Selbstverbesserung*. (Hg.) Stephan Herzberg, Heinrich Watzka, Berlin/Boston, 2020. Und dies.: *Der Algorithmus des Schachspiels zwischen Künstlicher Intelligenz und Ästhetik*. Karlsruhe, 2020.

¹¹ Vgl. Damir Barbarić: *Warum entflieht das Gute in das Schöne?* In: Ders. (Hg.): *Platon über das Gute und die Gerechtigkeit*. Würzburg, 2005, S. 31-43.

¹² Ausführlicher, mitsamt dem wegweisenden Musterbeispiel des ersten gerichtlich ausgetragenen Kunstkonflikts gegen Paolo Veronese, und weiterführende, philosophische Betrachtungen zur Medienkunst, bei Miriam Ommeln: *Die ethische Janusköpfigkeit der Medienkunst: die Blickwinkel von Kunst und Informatik*. In: (Hg.) Matthias Maring: *Bereichsethiken im interdisziplinären Dialog*. Karlsruhe, 2014.

Interpretationsmöglichkeit von Kunst und ihrer wesensbedingten Nichtdefinierbarkeit, wird nun auch keine wertende Bestimmung vorgenommen, sondern kurz dargelegt und in Erinnerung gerufen, welche Funktionen die Kunst erfüllt, und welche bedeutenden, unverzichtbaren Kulturleistungen ihr somit zukommen.

Sie ist, wie die Malerei ihrem Entstehungsmythos¹³ nach, ein Mittel der Erinnerung und Vergegenwärtigung, eine Stellvertreterin für Abwesendes und Unsichtbares. Neben dieser Repräsentationsfunktion in der Historisches, individuell und kulturell Bedeutendes und Fiktionales eingehen, und die selbstverständlich wie die Folgenden auf alle anderen Kunstgattungen ebenfalls zutrifft, stehen die Kommunikations- und die Reflexionsfunktionen. Hier manifestiert sich das Wesen des Menschen in seiner Bedürfnishaftigkeit nach Mitteilung und Verstehenwollen. Dies umfasst alle menschlichen Regungen, die der unbewussten und bewussten Selbst- und Fremdrelexion fähig sind: die Emotionen, Träume, Vorstellungen, Erinnerungen, die Gedanken etc., und sie sind gleichermaßen auf menschliche, göttliche oder auf natur-, technik- und wissenschaftliche Bereiche ausgerichtet. Auch ohne solche Unterfunktionen wie die Konstruktions- oder Täuschungsfunktionen noch eigens anführen zu müssen, dürfte verständlich sein, dass Kunst, selbst dann, wenn sie intentional und schmalspurig gestaltet wird, niemals eindeutig rezipierbar sein kann und wird.¹⁴ Eine moralische Humanisierungsfunktion lässt sich von daher kaum realisieren. Und auch umgekehrt betrachtet, widersteht jeder Kulturvandalismus und jede *damnatio memoriae* der völligen Tilgung, und brennt sich nur umso schärfer in die implizite leibliche Erfahrung sowie in das geistige und kulturelle Gedächtnis ein. Es besteht eine Missdeutung, wenn versucht wird, Bilder bzw. die Künste ‚lesen‘ zu wollen, als ob sie einer Hierarchisierungsstruktur unterstünden, sei es als eine minderwertig Nachgemachte der Natur, oder als eine der Schriftkultur Unterlegene. Solche Deutungen gehen zumeist wie selbstverständlich von der Voraussetzung aus, dass der Mensch schuldig geworden sei, und durch die Mittel der theoretischen Betrachtung und der didaktischen Belehrung ‚in Bild und Wort‘ erzogen und gebessert werde.¹⁵

Die Verwendung der Künstlichen Intelligenz als eines unter vielen anderen Werkzeugen der Kunst ist naheliegend und entspricht einer Ausdrucksmöglichkeit des Menschen. Rein einseitig produzierten Kunstwerken seitens der Künstlichen Intelligenz mögen das Prädikat ‚schön‘ und die ‚Meisterschaft‘ zugesprochen werden können, jedoch bedeutet die Einweg-Kommunikationssituation und die mögliche Verschiebung hin zu einem zunehmenden Rezeptionskonsum nicht, dass Fragen nach der Kunstfreiheit nicht auftauchen werden, wenn zeitgleich eine schleichende technologische Einschränkung von eigenständigen und selbstständigen künstlerischen Ausdrucksmöglichkeiten einhergeht oder durch eine Art Gebärdenregulierung, quasi in der Skelettstruktur der bioinformatrischen KI-Technologie hängend, die empathischen Fähigkeiten gleichsam mit getaktet werden. Die Gebärdenverschleifung, man könnte wohl von einer *Gebärdenverschmutzung* des Ureigenen reden, würde einer Umtaktung des je individuellen Wesenskerns gleichkommen. Und, derart

¹³ Gemeint ist die Deukalios-Legende, die sich auf die Plastik bezieht, aber vorwiegend im Kontext der Malerei rezipiert wird. Siehe Plinius d.Ä.: *Naturalis historia*, Buch 35, Kap. XLIII, § 151 und vgl. dazu für die Malerei Kap. V, §15.

¹⁴ Zu den ausführlichen Bestimmungen der Funktionen und Unterfunktionen, siehe Christiane Kruse: *Wozu Menschen malen. Historische Begründungen eines Bildmediums*. München, 2003, vgl. S. 37-43.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 51-64. Diese tradierten Denk- und Vorgehensweisen gleichen den theologischen im Mittelalter.

konsequenterweise das Wesen der Kunst verkennen, aufheben und nivellieren.¹⁶ Die Innovationskraft der menschlichen Kreativität könnte in allen Lebensbereichen Schaden nehmen und die Konsequenzen sich auf alle Gebiete erstrecken, bis hin zum Fundament der Technikentwicklung selbst. Aktuell aufflammenden Debatten diskutieren aufgrund der riesigen Mengen an gesammelten vergangenen Daten und den Möglichkeiten zur statistischen, extrapolierenden Simulation von Entscheidungs- und Handlungssituationen eine Experimentalisierung des Faktischen. Die zusätzlich verstärkte Gewichtung der Auswertung von Echtzeit-Momentaufnahme in den Social Media Prozessen führt dabei insgesamt zu einer Herabsetzung der Bedeutung von Theorie bis hin zu ihrer Bedeutungslosigkeit, dabei gilt es jedoch die Tücken der Statistik und ihrer Nivellierungspotentiale zu bedenken¹⁷, die in der verschenkten Kreativität und ihren Lösungswegen liegen. Zudem gilt, sich stets die jeweiligen Anfangsfragen und Rahmenbedingungen zu vergegenwärtigen. Nicht vermeidbar bleibt ein Zusammenprallen unterschiedlicher Wirklichkeitsvorstellungen, zumal wenn sie ethisch konnotiert sind, in denen sich eine nicht eliminierbare Kluft zwischen den Ansprüchen von Theorie und Praxis auftut, die sich ein Ventil schafft und in einer Urdomäne der Kunst Bahn bricht: mithilfe der Komik, der Satire, der Parodie, der Karikatur, der Tragödie, der Komödie und anderen Kunstformen.

3 Exploration der Kunstfreiheit unter extremen Bedingungen

Diese Abhandlung dreht sich nicht etwa um die Macht des Bildes oder der Musik, da die Wirkmacht der Künste allgemein bekannt ist¹⁸, sondern sie greift weiter und zielt auf die Rolle des Leibes und seinem Vermögen. Die Untersuchung und Exploration der Kunstfreiheit unter extremen Bedingungen führt zu weiteren Fragestellungen, die das Verständnis für die Kunst bzw. die Ästhetik und ihr freiheitsförderndes Wesen zu vertiefen mögen. So sei diese leicht abgewandelte Frage aus dem Weltraumprogramm der NASA dahingestellt: Falls es außerirdische Zivilisationen geben sollte, was würden wir, oder die Menschheit, ihnen dann gerne für einen Eindruck von uns vermitteln wollen? Ich lasse diese Frage bewusst offen stehen.

Betrachten wir in unserem Kontext in Frage kommende einmalige und bedeutende Kunstwerke und Künstler wie beispielsweise das Wahrzeichen der Stadt Moskau, die Basilius Kathedrale, das Wahrzeichen des Staates Indien, den Taj Mahal, welches ein UNESCO-Welterbe ist, genauso wie der Mont-Saint-Michel in Frankreich oder die grandiosen Werke von Benvenuto Cellini, dessen Bronzefigur der Perseus-Medusa-Gruppe auch die Touristen in Florenz *en miniature* aus rekonstituiertem Marmor erwerben, von Giovanni Lorenzo Bernini,

¹⁶ Vertiefend bei Miriam Ommeln: *Der Cyborg, augmented reality, Google Glass und ihre Umschriftung als Leinwand: Technikphilosophie auf der Grundlage einer Philosophie des Tanzes*. In: *Techne, poiesis, aisthesis. Technik und Techniken in Kunst und ästhetischer Praxis*. (Hg.) IX. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Ästhetik, 2015. Dies.: *Erkenntnistheorie im Virtuellen*. In: *Geschichte, Affekte, Medien*. (Hg.e) Renate Reschke, Volker Gerhardt, Berlin, 2008. Dies.: *Entwicklungstendenzen und Zukunftsvisionen von Virtual und Augmented Reality*. Karlsruhe, 2016. Alles auch unter: <http://www.philosophie.kit.edu/347.php>

¹⁷ Näheres bei Miriam Ommeln: *Wikipedia und Schwarmintelligenz: ein intelligentes Prinzip?* In: *Lebenswelt und Wissenschaft*. Online-Kongressband, (Hg.) XXI. Deutscher Kongress für Philosophie, 2008.

¹⁸ Besonders prägnant beweist das so genannte Stendhal-Syndrom die starken individuellen Reaktionen, die beim Betrachten von Kunstwerken ausgelöst werden können, die bis hin zu Beschädigungsattacken und Zerstörungen der Kunstwerke selbst reichen können, um sich so der gefühlten Übermacht von Schönheit zu entziehen.

oder von Caravaggio, dem mit einer Lire-Banknote gehuldigt wurde, ebenso wie dem großen Michelangelo Buonarroti.

Welche Wertschätzung und welchen Stellenwert erfährt Kunst, wenn wir erfahren, dass alle diese Schöpfer aus heutiger Sicht Straftäter waren oder wie der Mont-Saint-Michel, statt eines spirituellen Ortes, auch eine Zeitlang als eines der abscheulichsten Gefängnisse Frankreichs galt? Die Gräueltaten des Zaren Iwan IV., der Schreckliche, spiegeln sich in seinem Beinamen wider; und der Legende nach sollen nach Bauende des Taj Mahal die Architekten hingerichtet und den Handwerkern die Hände oder Finger abgehackt worden sein, um die Einmaligkeit des Kunstwerks zu garantieren. Die Bandbreite der Strafhandlungen der oben namentlich angeführten Künstler reicht bis zu Tötung und Mord, bzw. bis zum Strafmaß der Todesstrafe.¹⁹ Werden wir, zum Beispiel, die Werke Michelangelos als Botschaften der Menschheit ins All schicken? Oder, noch deutlicher gefragt, werden wir in einer solchen Extremsituation großartige, außergewöhnliche Werke, Taten oder Gedanken absichtlich verhindern, um die Strafe zu vollziehen? Mit oder gegen den Main Stream analysieren und agieren? Gerecht sein, oder eigene Präferenzen durchsetzen wollen?

Im damaligen Rechtssystem konnten herausragende Künstler auf ihre Strafbefreiung setzen. Ihre Rechtsenthobenheit entsprach keinem Akt der Gnade, sondern legitimierte sich aus der ungeheuren Schöpferkraft, die wie aus dem Nichts, imstande war, Werke zu erschaffen, vergleichbar dem gesellschaftlichen Zusammenleben und der Staatenbildung, die frei gestaltet und geschaffen werden. Der Künstler und der Machthaber bzw. der Politiker waren sich hierin ebenbürtig, und dem allgemeinen, nicht zu unterschätzenden, tiefsitzenden Bedürfnis nach Gleichgesinnten wurde Genüge getan. Anders in den Naturwissenschaften, wo man unfrei den Zwängen der Natur erliegt. Dennoch versuchten, damals zeitgenössisch, die Anhänger und Verteidiger von Galilei Galileo seine Verurteilung mit dem Argument der Einzigartigkeit seiner Forschung und ihrer Vergleichbarkeit mit dem besonderen Status des Künstlertums aufzuheben.²⁰ Moderner ausgedrückt, sie versuchten die Forschungs- und Meinungsfreiheit in den Stand einer ‚Art von Kunstfreiheit‘ zu erheben und gleichzusetzen. Im 21. Jahrhundert scheint die Entwicklung nun auf einen mehr oder weniger unausgesprochenen Sonderstatus von Technologie zuzusteuern, und zwar mit der gleichen damaligen, entsprechenden Legitimationsgrundlage; was wiederum nur die oft uneingestandene, und somit unberücksichtigte Komplementarität und Reziprozität von Kunst und Technik aufdeckt und bestätigt. Werden wir ergo in Analogie technische Errungenschaften und große Erfindungen, vielleicht sogar medizinische, in ihrer Entstehung verhindern oder nachträglich vernichten oder zurückhalten, falls einer ihrer großen Denker und Erfinder kriminell gewesen sein sollte?

Die bereits schon damals teils als problematisch empfundene Konfliktlage von Rechtsnormen als auch der Widerstreit im eigenen Rechtsempfinden oder beim aufgeklärten heutigen Gleichbehandlungsbestreben, bilden eine immer wieder neu zu lösende Problemlage, da sie unweigerlich immer von Leidtragenden und dem Schmerz unschuldiger Opfer flankiert wird, was niemals außer Acht gelassen werden sollte.

Die gegenwärtige Konfliktlinie zwischen Moral und Kunst wird besonders deutlich an einem allseits bekannten Gemälde aus dem Jahre 1602 mit dem Titel *Amor als Sieger* von

¹⁹ Näheres bei Horst Bredekamp: *Der Künstler als Verbrecher. Ein Element der frühmodernen Rechts- und Staatstheorie*. München: Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Reihe Themen, Bd. 90, 2008.

²⁰ Vgl. ebd., S. 9ff.

Caravaggio.²¹ Weder der Lebenswandel noch die Tötung und die vier Jahre später gewährte Strafbefreiung der Person des Künstlers waren der späte Anlass der Forderung eines offenen Briefes, das Bild aus der Gemäldegalerie der Staatlichen Museen zu Berlin zu entfernen, sondern die „ausdrücklich obszöne Szene“ des Knaben. Sie sollte der Zensur unterworfen werden, und die Kunstfreiheit moralisierend ausgehebelt werden, um diesen Anblick, der „zweifelloso der Erregung des Betrachters“ diene, den Blicken Anderer zu entziehen. Hier zeigt sich paradigmatisch, die zweifelloso einseitige und unterkomplexe Interpretationsweise, die tyrannisch zu einer Alleinigen hochstilisiert wird. Typischerweise wird selbst die Ikonografie gänzlich außer Acht gelassen. Die höchst moralisch inszenierte Beinahe-Verwechslung von Wirklichkeit mit dem Dargestellten auf einer toten, starren Leinwand legt den Schluss einer gezielten Instrumentalisierung von Kunst zu eigennützigen Zwecken der Manipulation nahe. Was bei diesem Geschehen der Moralisierung vor sich geht, wessen es mangelt und wie das Wesen der Kunst ignoriert wird, kann man präzise aus den Worten des bekannten Künstlers bzw. Schriftstellers Graham Greene herauslesen, der ein moralisches Doppelleben führte. Er konvertierte zum Katholizismus, „weil er eine Religion finden mußte, an der ich das Böse in mir messen konnte.“ Er „schenkte ihm Regeln, die er brechen konnte, Rituale, die es zu parodieren lohnte. Und prächtige Requisiten [...]“.²² In seinem Roman reflektiert er: „When you visualized a man or a woman carefully, you could always begin to feel pity – that was a quality God’s image carried with it. When you saw the lines at the corners of the eyes, the shape of the mouth, how their hair grew, it was impossible to hate. Hate was just a failure of imagination.“²³ Das Versagen der Fantasie – in jeder Hinsicht: in ästhetischer, moralischer, denkerischer und menschlicher – äußert sich u.a. eklatant in dem Versuch, anderen Personen ihre Blicke verstellen und entziehen zu wollen. Derart sind noch nie soziale Konflikte befriedet worden.

Die vielfältigen Umgangsmöglichkeiten mit Unangenehmen, Tabuisiertem, dem Grauen, Unheilvollen, Unfassbaren, Makabren, dem Schrecklichen und Schrecken, der Panik oder der Angst, lassen sich auch kunsthistorisch in den Epochen anhand dem Motiv der tödlichen Blicke der Medusa nachverfolgen. Während das Medusenhaupt in der Antike als zeitlose Charakteristik der Geschehnisse galt und damit stets im alltäglichen Leben präsent war, versuchte das Mittelalter die von ihr ausgehenden Schrecken und Gefahren zu mildern und zu verstellen. In der Neuzeit wurde es möglich sie einerseits zu bannen und andererseits, in ihnen verweilend, sie fasziniert zu studieren. Caravaggio indes richtet den Blick auf die Übernahme der Rolle der Medusa durch ihn selbst, und so wird er in ihrer zeremoniellen Maske „zugleich zum Subjekt und Objekt der Repräsentation.“²⁴ Tartaros ist seinem Wesen nach kein sicherer Ort.

²¹ Weitere aktuelle Fälle bei Hanno Rauterberg: *Wie frei ist die Kunst? Der neue Kulturkampf und die Krise des Liberalismus*. Berlin, 2018.

²² Erich Follath: *Die Lust am Verrat*. In: DER SPIEGEL 43/1996, S. 242.

²³ Graham Greene: *The Power and the Glory*. Penguin Books, UK, 1987, S. 131. Übers. v.V. (M.O.): „Wenn man sich einen Mann oder eine Frau eingehend vergegenwärtigte, dann konnte man immer Mitleid haben – dies ist ein Wesensmerkmal, das die Ebenbildlichkeit Gottes mit sich bringt. Wenn man die Falten um die Augenwinkel herum betrachtete, den Zug um den Mund, wie ihr Haar ergraut ist, dann war es unmöglich zu hassen. Hass war ein Versagen der Fantasie.“

²⁴ Ausführlich bei Christiane Kruse: *Wozu Menschen malen*. A.a.O., Kap. 9, S. 379-400, insb. S. 397. Vgl. S. 399.

4 Identifikation durch Kunst

In der Kunst geht es um den Bewegungsraum, und ihre Stilbrüche. Es dreht sich in ihr weniger um ihre linearen Fortsetzungsmöglichkeiten, um Abwägungen und Kompromisse, als vielmehr um Abwechslung und Standort- und Perspektivenwechsel. Bei mangelnder Fantasie geht es soweit, dass notfalls das konventionell als hässlich Geltende als das neue Schöne deklariert und zu einem modern dazugehörenden Selbstbild erhoben wird. Doch warum identifiziert sich der Mensch überhaupt mit Kunst? Und das soweit, sodass man sie oder ihre Repräsentanten sogar zerstören will? Der Mensch braucht das Relative und zum Ausgleich das Absolute, die Kunst, welche als Rückbesinnung auf sein Humanum, auf sein innerstes unveräußerliches Wesen der Individualität fungiert. Das Bewegungswissen von Kunst resultiert aus der ‚tänzerischen‘ Beweglichkeit und der Ausdrucksfähigkeit des Leibes, die dem Rezipienten Lösungen bieten, die im Ansatz offenbleiben und nach allen Seiten hin entwicklungsfähig sind. „Man darf geradezu sagen, dass der Urakt der Kulturerzeugung die Choreographie ist [...].“²⁵

Die Kunst ist flüchtig, vergänglich und verzichtet auf Komplexitätsreduktionen, womit sie formalisierende Wissensbereiche unterläuft. Sie ist daher verwandt mit der Weisheit, da sich beide nicht ausbuchstabieren lassen. Nach der Austreibung der Weisheit aus der Moral und Ethik, scheint es nur folgerichtig, dass die heutige Protestkultur zum Bildersturm aufruft, um eine reduktionistische Moralisierung und Vereinseitigung von Lebenserfahrungen und Wirklichkeitsbezügen durchzusetzen. Doch Weisheit ist, genauso wie die Kunst und die Ästhetik, ein harmonisierender Prüfstein für Moral, Ethik und die Technik, und mehr noch für die bioinformatrischen Technologien der Künstlichen Intelligenz.

Den Künsten bzw. der Ästhetik wohnt eine inkorporierte raum-zeitliche Kraft inne, durch die der Mensch sich und seine individuelle Beziehung zum Ganzen sowie seine persönlichen Grenzen ermessen und erfahren kann. Während die Widerständigkeit von Technik auch ohne tiefgehenden Eigenbezug erfahrbar sein kann und in der Regel nur schritt- und teilweise choreographiert wird, ist in der Kunst der Logos der Aletheia die Epiphanie²⁶, die Wahrheit des Seins als Ganzes, die selbstoffenbarend und unerwartet aufzeigt, was der Mensch liebt, dass es sei.

²⁵ Hartmut Böhme, Sabine Huschka: *Prolog*. In: S. Huschka (Hg.): *Wissenskultur Tanz*. Bielefeld, 2009, S. 13. Unter anderem auch, weil „am Anfang der abendländischen Philosophie die Naturwissenschaften und die Ästhetik beinahe noch dasselbe sind.“ (ebd.).

²⁶ Zur Epiphanie der Aletheia in den Musen siehe Hannelore Rausch: *Theoria von ihrer sakralen zur philosophischen Bedeutung*. München, 1982, vgl. S. 126.